Beilage Nr. 20/2007
LG – 03933-2006/0001

**E N T W U R F**

**Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Art. IV des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt.“

2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.“

3. § 2 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„ (1) Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
2. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z.B. Wachstumsregler),
3. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

(2) Unter den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(3) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften (beispielweise die Aufwandmengen, die Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte, die Warte- und die Nachbaufristen), die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – wann immer möglich – die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(4) Als integrierter Pflanzenschutz gilt die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Die genannte Methode bezweckt, den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.“

4. Der bisherige § 2 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(5)“.

4a. Der bisherige § 2 Abs. 4 entfällt.

5. Der bisherige § 2 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“.

6. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 nur verwendet werden, wenn ihre Inverkehrbringung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zulässig ist.

(2) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verwendet werden, wenn

1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,
2. der Erwerb durch den Verwender bzw. die Verwenderin unmittelbar im Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erfolgt und
3. der Erwerb vom Verwender bzw. von der Verwenderin insbesondere durch Originalbelege aus dem Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nachgewiesen wird.

(3) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Versuche unter den im § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.

(4) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthalten sind oder
2. die Originalkennzeichnung – mit Ausnahme der Registernummer, unter der sie in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden – mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt und eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine Kennzeichnung einschließlich einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(6) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Zu Oberflächengewässern ist im Zuge der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ein horizontaler Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.

(7) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, soferne nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften andere Regelungen bestehen.

(8) Als Verwender oder Verwenderin von Pflanzenschutzmitteln gelten Personen, die diese Produkte entweder selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen.

(9) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender bzw. von der Verwenderin nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er bzw. sie unverzüglich den Magistrat zu verständigen.“

7. § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. von einer sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von sonstigen sachkundigen Personen oder – unter deren Verantwortung – von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer bzw. von der sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin oder von sonstigen fachkundigen Personen vor Beginn der erstmaligen Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren.“

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen

1. für Landwirte bzw. Landwirtinnen mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer bzw. als Betriebsführerin mindestens 20 Stunden,
2. für Landwirte bzw. Landwirtinnen, die keine Berufspraxis gemäß Z 1 nachweisen können, mindestens 30 Stunden und
3. für alle übrigen Verwender bzw. Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln mindestens zwanzig Stunden

dauern.“

9. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden und nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überlässt, hat den Erwerber bzw. die Erwerberin über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren.“

10. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der bzw. die über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom sachkundigen Verwender bzw. von der sachkundigen Verwenderin des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

11. § 10 samt Überschrift lautet:

„Überwachung

§ 10. (1) Die Überwachung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen ergebenden Verpflichtungen obliegt dem Magistrat.

(2) Die mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorgane sind berechtigt, alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Nachforschungen während des Tages, bei Gefahr im Verzug jedoch jederzeit, anzustellen.

(3) Die Aufsichtsorgane haben eine Ausweisurkunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind insbesondere ermächtigt,

1. die unverzügliche Erteilung aller zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Auskünfte sowie die dazu erforderliche Unterstützung ohne Entgelt zu verlangen,
2. zur Durchführung der nach Abs. 1 vorzunehmenden Überprüfungen Grundstücke, Baulichkeiten, wie beispielweise Lagerräume von Pflanzenschutzmitteln oder Räumlichkeiten zur Einstellung von Pflanzenschutzgeräten, sowie Transportmittel zu betreten,
3. in alle erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, sowie in die Spritztagebücher Einsicht zu nehmen und
4. Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu entnehmen.

(5) Sollte die Duldung einer Amtshandlung verweigert werden, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, ihre Aufgabe unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu erfüllen. Erforderlichenfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(6) Die Aufsichtsorgane haben über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Gleichschrift dem bzw. der Verfügungsberechtigten oder dessen bzw. deren Vertreter oder dessen bzw. deren Vertreterin auszufolgen. Im Falle einer Probenziehung ist der genannten Person eine Probe (Teilprobe) zu übergeben.

(7) Als Verfügungsberechtigte über Pflanzenschutzmittel gelten Personen, die über diese Produkte zu bestimmen befugt sind.“

12. Nach § 10 werden folgende §§ 10a, 10b, 10c, 10d, 10e und 10f jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Probenahme und Untersuchung

§ 10a. (1) Die Aufsichtsorgane haben die Probenahme nach Maßgabe des Standes der Technik und Wissenschaft in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmen.

(2) Eine entnommene Pflanzenschutzmittelprobe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und dadurch eine mängelfreie Beurteilung im Rahmen der Untersuchung und Begutachtung nicht vereitelt wird, in zwei – sowie über Verlangen des bzw. der Verfügungsberechtigten in drei – annähernd gleichartige Portionen zu teilen. Die eine Teilprobe ist für die amtliche Untersuchung zu verwenden und die zweite Teilprobe vom Aufsichtsorgan zu verwahren. Im Bedarfsfall verbleibt die dritte Teilprobe dem bzw. der Verfügungsberechtigten als Gegenprobe. Ist eine Teilung der Probe ihrer Natur nach nicht möglich, hat deren Untersuchung ohne vorherige Teilung zu erfolgen. Der bzw. die Verfügungsberechtigte trägt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Gegenprobe die Verantwortung.

(3) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat nach Maßgabe des Standes der Technik und Wissenschaft in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen.

Pflichten der Verfügungsberechtigten

§ 10b. (1) Die Verfügungsberechtigten haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung

1. die für die Kontrolle maßgebenden Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zu erteilen,
2. den Zutritt zu Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z 1 sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,
3. die für die Kontrolle und für Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgebenden Unterlagen, wie beispielsweise Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien über Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und
4. die erforderlichen Hilfeleistungen in angemessenem Ausmaß unentgeltlich zu erbringen und Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verfügungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die im Abs. 1 genannten Verpflichtungen auch im Falle ihrer Abwesenheit erfüllt werden können. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist umgehend Folge zu leisten.

(3) Die im Abs. 1 Z 3 aufgezählten schriftlichen Unterlagen sind für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren.

(4) Sollten Pflanzenschutzmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen oder gesonderte Maßnahmen im Sinne des § 10c erforderlich sein, haben die Verwender bzw. Verwenderinnen nach Maßgabe der ihnen bekannten Informationen von sich aus die Aufsichtsorgane sowie

allenfalls betroffene dritte Personen umgehend zu verständigen und die notwendigen oder die angeordneten Maßnahmen zügig durchzuführen sowie die Aufsichtsorgane von den gesetzten Schritten zu verständigen.

Maßnahmen

§ 10c. (1) Im Falle eines begründeten Verdachtes, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet oder sonstige nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen bestehende Verpflichtungen verletzt wurden, können die Aufsichtsorgane unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist die zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise

1. eine Verwendungsbeschränkung oder ein Verwendungsverbot,
2. die unschädliche Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und gegebenenfalls eine Dekontaminierung der betroffenen Gegenstände,
3. die Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten,
4. die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln,
5. die Durchführung bestimmter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Dokumentation ihres Einsatzes sowie der Eigenkontrolle einschließlich der Vorlage von Untersuchungsergebnissen in begründeten Fällen,
6. sonstige zur Erreichung eines anstandslosen Pflanzenschutzmitteleinsatzes erforderliche Maßnahmen sowie
7. eine unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen,

anordnen.

(2) Die nach Abs. 1 verfügten Maßnahmen haben dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen und dürfen den Verfügungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigte nur in jenem Ausmaß belasten, welches das auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bestehende Gesundheitsschutzniveau sowie unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit besondere fallspezifische Faktoren bestimmen.

(3) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen hat der bzw. die Verfügungsberechtigte zu tragen.

(4) Sollte den sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen ergebenden Verpflichtungen nicht entsprochen oder einer nach Abs. 1 angeordneten Maßnahme entweder nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen worden sein, ist beim Magistrat Anzeige zu erstatten.

Beschlagnahme

§ 10d. (1) Die Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer nach § 10c Abs. 1 angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wurde. Dem bzw. der Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die vorläufige Beschlagnahme ist unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen. Der Magistrat hat binnen vier Wochen nach deren Durchführung die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über vorläufig beschlagnahmte Gegenstände steht dem Aufsichtsorgan und ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides dem Magistrat zu.

(4) Beschlagnahmte Gegenstände sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht erfolgen kann. Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bzw. der Betroffenen. Sind dazu besondere Maß-

nahmen erforderlich, hat der bzw. die Betroffene zeitgerecht vor deren Abwicklung den Magistrat zu verständigen. Der Magistrat hat auf Kosten des bzw. der Betroffenen erforderlichenfalls bestimmte Anordnungen bezüglich des Verbringens, der Lagerung, der Versiegelung oder der Kennzeichnung zu treffen. Die gebotenen Maßnahmen sind mit Ausnahme einer Gefahr im Verzug in Anwesenheit eines Aufsichtsorganes durchzuführen.

Verfall

§ 10e. (1) Der Magistrat hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen nach Maßgabe des § 17 VStG 1991, BGBl. Nr. 52, für verfallen zu erklären, soferne

1. der bzw. die Betroffene nicht durch nachweisbare Maßnahmen gewährleistet, dass nach Freigabe der Gegen-stände den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird oder
2. der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter bzw. die Täterin treffenden Vorwurf stehen.

(2) Die für verfallen erklärten Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Sollte eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar erscheinen, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten des bzw. der Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist dem bzw. der Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.

Datenverkehr

§ 10f. (1) Der Magistrat hat die von ihm insbesondere im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhobenen Daten, welche nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Regelungen an die Europäische Union, an andere Vertragsstaaten oder an Drittstaaten weiterzuleiten sind, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Der Magistrat hat über die gemäß Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. L 230 vom 19. August 1991 S 1, vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen unter Beachtung der für integrierte Kontrollvorgaben maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einen Bericht zu erstellen und diesen bis 1. Juli jeden Jahres dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(3) In Vollziehung dieses Gesetzes ermittelte personenbezogene Daten sind an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria in personenbezogener Form weiterzuleiten, soweit die genannten Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung des diesen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches bilden.“

13. In § 11 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „3.500 Euro“ der Ausdruck „5.000 Euro“ und in § 11 Abs. 1 Z 2 an die Stelle des Ausdruckes „700 Euro“ der Ausdruck „1.000 Euro“.

14. § 11 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet :

„a) den §§ 1 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1 bis 3, 10b und 10c oder“

15. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1991 beträgt ein Jahr.“

16. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht

§ 11a. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. 230 vom 19. August 1991 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/6/EG, ABl. Nr. L 43 vom 14. Februar 2007 S 13.

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 11b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2008 zu verstehen.“

17. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpflichtung zur Beibringung eines Sachkundenachweises (§ 4) trifft

1. Landwirte bzw. Landwirtinnen ab dem 1. Jänner 1991,
2. alle übrigen Verwender bzw. Verwenderinnen ab dem 1. Jänner 1993.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

# V O R B L A T T

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

Problem:

Unter Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, wurde das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. I Nr. 140/1999, novelliert. Diese Novelle beinhaltet eine Änderung der vom Bund zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge zu bestimmenden Grundsätze. Die Ausführung der aufgestellten Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber.

Neben den in einer gesonderten Novelle des Wiener Pflanzenschutzgesetzes auszuführenden „pflanzenschutzrechtlichen Grundsätzen“ trifft der Gesetzestext allerdings auch grundsätzliche Aussagen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Ausführung in der gegenständlichen Änderung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes erfolgt.

Weiters initiierte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Bereich des Pflanzenschutzmittelsektors einen österreichweit möglichst gleichartigen Rechtsvollzug. Im Sinne dieser Bestrebungen wurde eine gesonderte Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel – Ländergesetze“ eingerichtet und für wesentliche Bestimmungen eine Textvariante ausgearbeitet.

Außerdem erfordert die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 vom 19. August 1991 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/6/EG, ABl. Nr. L 43 vom 14. Februar 2007 S 13, auf Grund der im B-VG festgelegten innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Rahmen des nationalen Transformationsvorganges legistische Umsetzungsschritte auf landesrechtlicher Ebene.

Ziel und Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die erforderlichen „pflanzenschutzmittelrechtlichen“ Ausführungsbestimmungen festgelegt und die sonst maßgebenden Aspekte berücksichtigt werden.

In diesem Sinne beinhaltet der gegenständliche Entwurf die im Einzelnen intentionsgemäß zu erlassenden Rechtsvorschriften.

Alternativen:

Für den Landesgesetzgeber besteht im vorliegenden Falle einerseits die Verpflichtung, Ausführungsregelungen in Kraft zu setzen und EU-bedingten Vorgaben zu entsprechen. In diesen Rechtsbereichen fehlen somit rechtlich zulässige Ersatzvarianten.

Andererseits würde ein Verzicht auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in textlicher Hinsicht empfohlenen Anregungen berechtigte Harmonisierungsbemühungen negieren.

Aus den genannten Beurteilungsergebnissen folgt daher, dass im Gegenstande keine sachlich geeigneten Alternativen in Betracht kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den in Aussicht genommenen Neuregelungen sind für den Bund keine Kosten verbunden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der ausgearbeitete Entwurf beinhaltet im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/414/EWG die gebotenen Umsetzungsschritte und steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen im Widerspruch.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

# E R L Ä U T E R N D E  B E M E R K U N G E N

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird**

## Allgemeiner Teil

Auf Grund der Kompetenzbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (BVG) ist die Regelung des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und in der Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie in der Vollziehung Landessache.

Das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz – ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, beinhaltete in der Vorschrift des § 36 Grundsätze bezüglich der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutze von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Diese Rechtsvorschrift wurde in der Folge durch die im BGBl. I Nr. 53/1997 publizierte Grundsatzbestimmung des § 49 ChemG 1996 ersetzt.

Mit der genannten Regelung wird der Landesgesetzgebung die Aufgabe übertragen, zum Zwecke der Gewährleistung eines ausreichenden Pflanzenschutzes einerseits bestimmte Maßnahmen oder Beschränkungen vorzusehen und andererseits konkrete Informationspflichten aufzuerlegen.

Dazu besteht auf landesrechtlicher Ebene das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 23/1990 und des Art. IV des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 11/2001, als Ausführungsgesetz.

Unter Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87, wurde das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, geändert, wobei der novellierte Text auch – grundsätzliche – Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet.

Außerdem erfordert die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 vom 19. August 1991 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/6/EG, ABl. Nr. L 43 vom 14. Februar 2007 S 13, CELEX-Nr. 32007 L 0006, auf Grund der im B-VG festgelegten innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Rahmen des nationalen Transformationsvorganges legistische Umsetzungsschritte auf landesrechtlicher Ebene.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll dem bestehenden Regelungsbedarf im Bereiche des Pflanzenschutzmittelsektors in der gebotenen Weise entsprochen werden.

Die im Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005 vorgegebenen „pflanzenschutzrechtlichen Grundsätze“ werden in einem gesonderten Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/2002, geändert wird, ausgeführt.

Darüber hinaus wird die Landesgesetzgebung mit der Bestimmung des § 3a Abs. 2 des geänderten Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes legitimiert, abweichende Regelungen von den Vorgaben des § 3a Abs. 1 vorzusehen.

Zum Zwecke der Ermöglichung einer österreichweit möglichst einheitlichen Vorgangsweise wurde eine Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel – Ländergesetze“ eingerichtet, welche sich im Rahmen mehrerer Sitzungen mit den zur Diskussion stehenden Harmonisierungsbereichen intensiv befasste.

Auf Grund der im Einzelnen erzielten Gesprächsergebnisse beinhaltet der vorliegende Entwurf somit nicht nur konkrete Ausführungsbestimmungen zu den im geänderten Pflanzenschutzgrundsatzgesetz normierten Grundsätzen, sondern darüber hinaus auch eine Reihe sonstiger – vom Landesgesetzgeber zu regelnden – Bestimmungen.

Bei der Textierung dieser sonstigen Bestimmungen wurden die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse eines im gesamten Bundesgebiet annähernd gleichartigen Rechtsvollzuges empfohlenen Anregungen berücksichtigt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelungen ist zunächst zu bemerken, dass an den einzelnen Betriebsstandorten insgesamt 40 planmäßige Inspektionen durch jeweils zwei Bedienstete pro Jahr vorgesehen sind.

In zeitlicher Hinsicht wird je Kontrolle im Durchschnitt mit einer Fahrzeit von einer Stunde, einem Einsatz von zwei Bediensteten im Ausmaß von einer Stunde (insgesamt 160 Stunden) und einer administrativen Tätigkeit eines bzw. einer Bediensteten in der Dauer von einer Stunde (insgesamt 40 Stunden) gerechnet.

Weiters wird von insgesamt 8 nachfassenden Kontrollen durch einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete mit einer einstündigen Fahrzeit und einem halbstündigen Erhebungsaufwand (insgesamt 12 Stunden) ausgegangen.

Dazu ist im Schnitt mit einer Gesamtfahrtstrecke von 1.000 Kilometern zu rechnen.

Für die Feldinspektionen werden ein jährlicher Aufwand von 12 Kontrollfahrten durch zwei Bedienstete in der Dauer von jeweils 4 Stunden (insgesamt 96 Stunden) und eine Gesamtfahrtstrecke von 1.200 Kilometern veranschlagt.

Die Ausgaben für die erstmalige Anschaffung von Kontroll-Hilfsmitteln dürften 5.000,00 EUR betragen.

Für den laufenden Sachaufwand wird mit jährlichen Kosten von 500,00 EUR gerechnet.

Zu den in Aussicht genommenen Beprobungen ist zu bemerken, dass pro Jahr von vier Proben ausgegangen wird, pro Einzelfall zwei Bedienstete zum Einsatz kommen und im Schnitt die Fahrzeit mit 1 Stunde und der Entnahmevorgang mit 2 Stunden (insgesamt 24 Stunden) präliminiert werden.

An Untersuchungskosten wird ein Betrag von 200,00 EUR pro Probe (insgesamt 800,00 EUR) veranschlagt.

Unter Zugrundelegung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung der Verordnung betreffend die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 348/2001, ergeben sich folgende Ausgaben:

| Verw.-gruppe | Pers.-anzahl | Arb.zeit pro Pers. in Min. | durchschnittl. Personalausg. pro Min./Beamte in EUR | Pers.- ausg. pro Jahr in EUR |
|---|---|---|---|---|
| B | 2 | 16.800 | 0,509 | 8.551,20 |
| B | 1 | 3.120 | 0,509 | 1.588,08 |
| | | | | 10.139,28 |

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer u.s.w.) von insgesamt 40 % ergeben sich somit zusätzliche Kosten in der Höhe von 4.055,71 EUR.

Bei einem pro Kilometer maßgebenden Ersatzpauschalbetrag von 0,38 EUR belaufen sich die Fahrtspesen auf 836,00 EUR.

In diesem Sinne ist somit im ersten Jahr von einem finanziellen Aufwand in der Höhe von 21.330,99 EUR und in den Folgejahren von einem solchen im Ausmaß von jeweils 16.330,99 EUR auszugehen.

Der im Einzelnen zu bestreitende finanzielle Aufwand ist ausschließlich vom Land Wien zu tragen, sodass dem Bund aus dem Vollzug der gegenständlichen Neuregelungen keine Kosten erwachsen werden.

## Besonderer Teil

Im Einzelnen sind zum gegenständlichen Entwurf folgende Aussagen zu treffen:

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

In dieser Regelung werden die für den Landesgesetzgeber bestehenden bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben angeführt.

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 bis 4):

Die genannten Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich den im geänderten Pflanzenschutzgrundsatzgesetz normierten Definitionen.

### Zu Z 6 (§ 3):

Der in diesen Bestimmungen geregelte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beruht auf dem Ergebnis des in der Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel – Ländergesetze“ stattgefundenen Diskussionsprozesses und soll somit einen im Grundsatz bundesweit abgestimmten Gesetzesvollzug ermöglichen. Insbesondere werden die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln relevanten Vorgaben gegenüber der geltenden Rechtslage in einem nicht unwesentlichen Maße präzisiert und die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten verbessert.

Die Umschreibung der Begriffe „Verwender“ bzw. „Verwenderin“ orientiert sich an dem in der Harmonisierungsinitiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geäußerten Textvorschlag.

Außerdem soll in den getroffenen Regelungen aber auch in den sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen eine geschlechtsneutrale Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

### Zu Z 11 (§ 10):

In der genannten Bestimmung wird die Thematik der Überwachung der Einhaltung der auf Landesebene geltenden pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften in umfassenderer Weise festgelegt. Im Zuge der Neutextierung wurde vor allem auf das Instrumentarium der auf Bundesebene im § 28 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 geregelten amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle Bedacht genommen und auch der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen der Beratungen der Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel – Ländergesetze“ empfohlene Vorschlag aufgegriffen.

Zu Z 12 (§§ 10a, 10b, 10c, 10d, 10e und 10f):

Zu §10a:

Die Regelung der Probenahme und Untersuchung stellt neues Recht dar. Im Einzelnen orientieren sich die in Aussicht genommenen Bestimmungen an den diesbezüglichen Vorschriften des auf Bundesebene geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sowie an der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft initiierten Textvariante.

Zu § 10b:

Das derzeit geltende Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz beinhaltet keine zusammenfassende Darstellung der von den Verfügungsberechtigten zu erfüllenden Verpflichtungen.

Nach dem Vorbild des die Aufgaben der Verpflichteten regelnden § 3 des Wiener Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/2002, wird nunmehr auch in das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz eine gleichartige Rechtsvorschrift aufgenommen.

Die konkrete textliche Gestaltung dieser Bestimmung erfolgte nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgearbeiteten Empfehlung.

Zu § 10c:

In dieser Bestimmung werden die den Aufsichtsorganen zustehenden Befugnisse demonstrativ aufgezählt. Jede Nennung konkreter Aktivitäten veranschaulicht für den Bürger bzw. für die Bürgerin in nachvollziehbarer Weise die für den einschreitenden Organwalter bzw. für die einschreitende Organwalterin im Einzelnen bestehenden Eingriffsmöglichkeiten. Die gegenständliche Regelung folgt ebenso der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unternommenen Harmonisierungsinitiative.

Zu § 10d und § 10e:

Mit diesen Regelungen wird neues Recht geschaffen. Jede wirkungsvolle Rechtsdurchsetzung erfordert, unter bestimmten Umständen die Rechtsinstitute der Beschlagnahme und des Verfalles in Anspruch nehmen zu können. In analoger Weise ermöglicht auch das auf Bundesebene geltende Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 einen Einsatz der genannten Einrichtungen. In textlicher Hinsicht wird der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geäußerte Vorschlag inhaltlich übernommen.

Zu § 10f:

Aus der Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Union resultieren im Bereiche des Pflanzenschutzmittelsektors bestimmte Informationsverpflichtungen, wobei auf Landesebene erhobene Daten dem Bundesminister

bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als nationaler Zentralstelle zum Zwecke der Weiterleitung bekannt zu geben sind.

Das derzeit geltende Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz trifft zum Datenverkehr keine Aussage.

Mit der gegenständlichen Regelung soll eine legistische Verankerung der im Einzelnen gebotenen Schritte bezweckt werden.

Auch zu dieser Thematik wurde eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgearbeitete Textanregung verwertet.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 1 Z 1 und Z 2):

Die Anhebung des jeweiligen Strafrahmens wurde im Rahmen der Beratungen der Unterarbeitsgruppe „Pflanzenschutzmittel – Ländergesetze“ vereinbart.

Mit den nunmehr erhöhten Strafen soll auf Verletzungen des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes, die meist keine Bagatelldelikte darstellen, in angemessener Weise reagiert werden.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 1 Z 1 lit. a):

In der gegenständlichen Bestimmung werden Übertretungen des neu geschaffenen § 10 b unter Strafe gestellt.

Zu Z 15 (§ 11 Abs. 4):

Auf Grund der Regelung des § 31 Abs. 2 VStG 1991 beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist bei Übertretungen pflanzenschutzmittelrechtlicher Vorschriften sechs Monate.

Bei umfangreichen Erhebungen könnte die genannte Zeitspanne nicht ausreichen, um zu einer unwiderlegbaren Tatanlastung zu gelangen. Derartige Delikte würden dann infolge des Eintrittes der Verfolgungsverjährung ungeahndet bleiben.

Gemäß § 34 Abs. 2 des auf Bundesebene geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung ein Jahr.

Mit der in Aussicht genommenen Erstreckung der Verfolgungsverjährungsfrist wird angestrebt, den zur Erzielung eines mängelfreien Ergebnisses notwendigen Zeitraum zu verlängern, um so die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches zu gewährleisten.

| **Entwurf** | GELTENDE FASSUNG |
|---|---|
| Art. I Z 1 und 2: | |
| § 1. (1) bis (3) …<br>**(4) Mit diesem Gesetz werden die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, und des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, ausgeführt.**<br>**(5) Durch dieses Gesetz werden die Landarbeitsordnung 1990 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nicht berührt.** | § 1. (1) bis (3) …<br>(4) Durch dieses Gesetz werden insbesondere die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 31/1988, und die mit Art. II des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 24/1982 geänderte und auf Gesetzesstufe gestellte land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 10/1970, nicht berührt. |
| Art. I Z 3 bis 5: | |
| **§ 2. (1) Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,**<br>**1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,**<br>**2. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z.B. Wachstumsregler),**<br>**3. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.** | § 2. (1) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 und gefährliche Fertigwaren im Sinne des § 2 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes, die zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen bestimmt sind. |
| **(2) Unter den Begriff der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen, Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.** | (2) Die Verwendung umfaßt die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), die innerbetriebliche Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung. |
| **(3) Die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften (beispielweise die Aufwandmengen, die Aufwand-** | (3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind. |

| | |
|---|---|
| **konzentrationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte, die Warte- und die Nachbaufristen), die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – wann immer möglich – die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.** | |
| **(4) Als integrierter Pflanzenschutz gilt die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird. Die genannte Methode bezweckt, den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht**. | (4) Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt wird. |
| **(5)** Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind. | (3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind. |
| **(6)** Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen. | (5) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen. |
| Art I Z 6 und 7: | |
| **§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 nur verwendet werden, wenn ihre Inverkehrbringung nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr. 60, zulässig ist.** | § 3. (1) Nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1987 genehmigungspflichtige Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Genehmigung nach diesem Bundesgesetz erteilt worden ist. |
| **(2) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verwendet werden, wenn**<br>**1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,**<br>**2. der Erwerb durch den Verwender bzw. die Verwenderin unmittelbar im Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erfolgt und**<br>**3. der Erwerb vom Verwender bzw. von der Verwenderin insbesondere durch Originalbelege aus dem Mitgliedstaat gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nachgewiesen wird.** | (2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur sachgemäß und überdies so verwendet werden, daß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmungen (die Indikationen, die Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, die erforderlichen Anwendungsarten, Anwendungszeitpunkte, Wartefristen und Nachbaufristen) einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen. |
| **(3) In Abweichung von der Regelung des Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Versuche unter den im § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.** | (3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er unverzüglich den Magistrat zu verständigen. |

| | |
|---|---|
| **(4) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn**<br>**1. sie im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthalten sind oder**<br>**2. die Originalkennzeichnung – mit Ausnahme der Registernummer, unter der sie in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden – mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt und eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.**<br>**(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie neben der Originalkennzeichnung eine Kennzeichnung einschließlich einer Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.**<br>**(6) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden. Zu Oberflächengewässern ist im Zuge der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ein horizontaler Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.**<br>**(7) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis ein Jahr nach dem Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, soferne nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften andere Regelungen bestehen.**<br>**(8) Als Verwender oder Verwenderin von Pflanzenschutzmitteln gelten Personen, die diese Produkte entweder selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen.** | |
| **(10) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender bzw. von der Verwenderin nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er bzw. sie unverzüglich den Magistrat zu verständigen.** | (3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden, und können vom Verwender nicht sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels eingeleitet werden, so hat er unverzüglich den Magistrat zu verständigen. |
| Art. I Z 7 und 8: | |
| **§ 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. von einer sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von sonstigen sachkundigen Personen oder – unter deren Verantwortung – von verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom sachkundigen Landwirt oder Bewirtschafter oder Betreuer bzw. von der sachkundigen Landwirtin oder Bewirtschafterin oder Betreuerin oder von sonstigen fachkundigen Personen vor Beginn der erstmaligen Anwendung** | § 4. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem sachkundigen Landwirt bzw. Bewirtschafter oder Betreuer im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von sonstigen sachkundigen Personen oder – unter deren Verantwortung – von verläßlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom sachkundigen Landwirt bzw. Bewirtschafter oder Betreuer oder von sonstigen sachkundigen Personen vor Beginn der erstmaligen Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von |

| | |
|---|---|
| **jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren.** Diese Information ist nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, im jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. | Menschen und für die Umwelt, über die Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung, über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und über die schadlose Beseitigung zu informieren. Diese Information ist nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, im jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. |
| (2) ... | (2) ... |
| **(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen**<br>**1. für Landwirte bzw. Landwirtinnen mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer bzw. als Betriebsführerin mindestens 20 Stunden,**<br>**2. für Landwirte bzw. Landwirtinnen, die keine Berufspraxis gemäß Z 1 nachweisen können, mindestens 30 Stunden und**<br>**3. für alle übrigen Verwender bzw. Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln mindestens zwanzig Stunden**<br>**dauern.** | (3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen<br>1. für Landwirte mit einer mindestens zehnjährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden,<br>2. für Landwirte, die keine Berufspraxis gemäß Z 1 nachweisen können, mindestens 30 Stunden und<br>3. für alle übrigen Verwender von Pflanzenschutzmitteln mindestens fünf Stunden<br>betragen. |
| (4) ... | (4) ... |
| Art. I Z 9 und 10: | |
| § 9. **(1) Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden und nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überlässt, hat den Erwerber bzw. die Erwerberin über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren.** Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handelspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind. | § 9. (1) Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überläßt, hat den Erwerber über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handelspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind. |
| **(2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der bzw. die über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom sachkundigen Verwender bzw. von der sachkundigen Verwenderin des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.** | (2) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom sachkundigen Verwender des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. |
| Art. I Z 11 und 12: | |
| **Überwachung**<br>**§ 10. (1) Die Überwachung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen ergebenden Verpflichtungen obliegt dem Magistrat.** | Überwachung<br>§ 10. (1) Die Überwachung der Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen obliegt dem Magistrat. |

| | |
|---|---|
| **(2) Die mit der Überwachung betrauten Aufsichtsorgane sind berechtigt, alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Nachforschungen während des Tages, bei Gefahr im Verzug jedoch jederzeit, anzustellen.**<br><br>**(3) Die Aufsichtsorgane haben eine Ausweisurkunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.**<br>**(4) Die Aufsichtsorgane sind insbesondere ermächtigt,**<br>**1. die unverzügliche Erteilung aller zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Auskünfte sowie die dazu erforderliche Unterstützung ohne Entgelt zu verlangen,**<br>**2. zur Durchführung der nach Abs. 1 vorzunehmenden Überprüfungen Grundstücke, Baulichkeiten, wie beispielweise Lagerräume von Pflanzenschutzmitteln oder Räumlichkeiten zur Einstellung von Pflanzenschutzgeräten, sowie Transportmittel zu betreten,**<br>**3. in alle erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, sowie in die Spritztagebücher Einsicht zu nehmen und**<br>**4. Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu entnehmen.**<br>**(5) Sollte die Duldung einer Amtshandlung verweigert werden, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, ihre Aufgabe unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zu erfüllen. Erforderlichenfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.**<br>**(6) Die Aufsichtsorgane haben über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Gleichschrift dem bzw. der Verfügungsberechtigten oder dessen bzw. deren Vertreter oder dessen bzw. deren Vertreterin auszufolgen. Im Falle einer Probenziehung ist der genannten Person eine Probe (Teilprobe) zu übergeben.** | (2) Organe, die mit der Überwachung betraut sind, sind ermächtigt, während des Tages, bei Gefahr im Verzug jedoch jederzeit,<br>1. zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 Grundstücke und Lagerräume von Pflanzenschutzmitteln und Räumlichkeiten zur Einstellung von Pflanzenschutzgeräten zu betreten,<br>2. die unverzügliche Erteilung aller zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte ohne Entgelt zu verlangen,<br>3. in die Spritztagebücher Einsicht zu nehmen und<br>4. Proben von Boden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu entnehmen. |

| | |
|---|---|
| **(7) Als Verfügungsberechtigte über Pflanzenschutzmittel gelten Personen, die über diese Produkte zu bestimmen befugt sind.**<br><br>**Probenahme und Untersuchung**<br>**§ 10a. (1) Die Aufsichtsorgane haben die Probenahme nach Maßgabe des Standes der Technik und Wissenschaft in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmen.**<br>**(2) Eine entnommene Pflanzenschutzmittelprobe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und dadurch eine mängelfreie Beurteilung im Rahmen der Untersuchung und Begutachtung nicht vereitelt wird, in zwei – sowie über Verlangen des bzw. der Verfügungsberechtigten in drei – annähernd gleichartige Portionen zu teilen. Die eine Teilprobe ist für die amtliche Untersuchung zu verwenden und die zweite Teilprobe vom Aufsichtsorgan zu verwahren. Im Bedarfsfall verbleibt die dritte Teilprobe dem bzw. der Verfügungsberechtigten als Gegenprobe. Ist eine Teilung der Probe ihrer Natur nach nicht möglich, hat deren Untersuchung ohne vorherige Teilung zu erfolgen. Der bzw. die Verfügungsberechtigte trägt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Gegenprobe die Verantwortung.**<br>**(3) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat nach Maßgabe des Standes der Technik und Wissenschaft in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen.**<br><br>**Pflichten der Verfügungsberechtigten**<br>**§ 10b. (1) Die Verfügungsberechtigten haben den Aufsichtsorganen über deren Aufforderung**<br>**1. die für die Kontrolle maßgebenden Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln über Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zu erteilen,**<br>**2. den Zutritt zu Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z 1 sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,**<br>**3. die für die Kontrolle und für Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgebenden Unterlagen, wie beispielsweise Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien über Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und**<br>**4. die erforderlichen Hilfeleistungen in angemessenem Ausmaß unentgeltlich zu erbringen und Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.** | |

| | |
|---|---|
| **(2) Die Verfügungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die im Abs. 1 genannten Verpflichtungen auch im Falle ihrer Abwesenheit erfüllt werden können. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist umgehend Folge zu leisten.**<br>**(3) Die im Abs. 1 Z 3 aufgezählten schriftlichen Unterlagen sind für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren.**<br>**(4) Sollten Pflanzenschutzmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen oder gesonderte Maßnahmen im Sinne des § 10c erforderlich sein, haben die Verwender bzw. Verwenderinnen nach Maßgabe der ihnen bekannten Informationen von sich aus die Aufsichtsorgane sowie allenfalls betroffene dritte Personen umgehend zu verständigen und die notwendigen oder die angeordneten Maßnahmen zügig durchzuführen sowie die Aufsichtsorgane von den gesetzten Schritten zu verständigen.**<br><br>**Maßnahmen**<br>**§ 10c. (1) Im Falle eines begründeten Verdachtes, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet oder sonstige nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen bestehende Verpflichtungen verletzt wurden, können die Aufsichtsorgane unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist die zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise**<br>**1. eine Verwendungsbeschränkung oder ein Verwendungsverbot,**<br>**2. die unschädliche Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und gegebenenfalls eine Dekontaminierung der betroffenen Gegenstände,**<br>**3. die Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten,**<br>**4. die Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln,**<br>**5. die Durchführung bestimmter betrieblicher Maßnahmen im Rahmen der Verwendung von Pflanzenschutz-mitteln, der Dokumentation ihres Einsatzes sowie der Eigenkontrolle einschließlich der Vorlage von Untersuchungsergebnissen in begründeten Fällen,**<br>**6. sonstige zur Erreichung eines anstandslosen Pflanzenschutzmitteleinsatzes erforderliche Maßnahmen sowie**<br>**7. eine unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen,**<br>**anordnen.**<br>**(2) Die nach Abs. 1 verfügten Maßnahmen haben dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen und dürfen den Verfügungsberechtigten bzw. die Verfügungsberechtigte nur in jenem Ausmaß belasten, welches das auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene bestehende Gesundheitsschutzniveau sowie unter** | |

| | |
|---|---|
| **Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit besondere fallspezifische Faktoren bestimmen.**<br>**(3) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen hat der bzw. die Verfügungsberechtigte zu tragen.**<br>**(4) Sollte den sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Verordnungen ergebenden Verpflichtungen nicht entsprochen oder einer nach Abs. 1 angeordneten Maßnahme entweder nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen worden sein, ist beim Magistrat Anzeige zu erstatten.**<br><br>**Beschlagnahme**<br>**§ 10d. (1) Die Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer nach § 10c Abs. 1 angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wurde. Dem bzw. der Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.**<br>**(2) Die vorläufige Beschlagnahme ist unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen. Der Magistrat hat binnen**<br>**vier Wochen nach deren Durchführung die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.**<br>**(3) Das Verfügungsrecht über vorläufig beschlagnahmte Gegenstände steht dem Aufsichtsorgan und ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides dem Magistrat zu.**<br>**(4) Beschlagnahmte Gegenstände sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht erfolgen kann. Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bzw. der Betroffenen. Sind dazu besondere Maßnahmen erforderlich, hat der bzw. die Betroffene zeitgerecht vor deren Abwicklung den Magistrat zu verständigen. Der Magistrat hat auf Kosten des bzw. der Betroffenen erforderlichenfalls bestimmte Anordnungen bezüglich des Verbringens, der Lagerung, der Versiegelung oder der Kennzeichnung zu treffen. Die gebotenen Maßnahmen sind mit Ausnahme einer Gefahr im Verzug in Anwesenheit eines Aufsichtsorganes durchzuführen.**<br><br>**Verfall**<br>**§ 10e. (1) Der Magistrat hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen nach Maßgabe des § 17 VStG 1991, BGBl. Nr. 52, für verfallen zu erklären, soferne**<br>**1. der bzw. die Betroffene nicht durch nachweisbare Maßnahmen gewährleistet, dass nach Freigabe der Gegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird oder** | |

| | |
|---|---|
| **2. der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter oder die Täterin treffenden Vorwurf stehen.**<br>**(2) Die für verfallen erklärten Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Sollte eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar erscheinen, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten des bzw. der Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist dem bzw. der Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.**<br><br>**Datenverkehr**<br>**§ 10f. (1) Der Magistrat hat die von ihm insbesondere im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhobenen Daten, welche nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Regelungen an die Europäische Union, an andere Vertragsstaaten oder an Drittstaaten weiterzuleiten sind, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.**<br>**(2) Der Magistrat hat über die gemäß Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. L 230 vom 19. August 1991 S 1, vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen unter Beachtung der für integrierte Kontrollvorgaben maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einen Bericht zu erstellen und diesen bis 1. Juli jeden Jahres dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.**<br>**(3) In Vollziehung dieses Gesetzes ermittelte personenbezogene Daten sind an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria in personenbezogener Form weiterzuleiten, soweit die genannten Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung des diesen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches bilden.**<br><br>Art. I Z 13 bis 16: | |
| § 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen<br>1. mit Geldstrafen bis zu **5.000 Euro**, wer<br>**a) den §§ 1 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1 bis 3, 10b und 10c oder**<br>b) den auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;<br>2. mit Geldstrafe bis zu **1.000 Euro**, wer<br>a) den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder | § 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen<br>1. mit Geldstrafen bis zu 3 500 Euro, wer<br>a) den §§ 1 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 1 bis 3 oder<br>b) den auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;<br>2. mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, wer<br>a) den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder |

| | |
|---|---|
| b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.<br>(2) Der Versuch ist strafbar.<br>(3) Die Selbstgefährdung ist nicht strafbar.<br>**(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1991 beträgt ein Jahr.**<br><br>**Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht**<br>**§ 11a. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG, ABl. Nr. 230 vom 19. August 1991 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/6/EG, ABl. Nr. L 43 vom 14. Februar 2007 S 13.**<br><br>**Verweisungen auf andere Gesetze**<br>**§ 11b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**<br>**(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2008 geltenden Fassung anzuwenden.**<br>**(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2008 zu verstehen.**<br><br>Art. I Z 17: | b) die mit der Überwachung betrauten Organe des Magistrats in Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.<br>(2) Der Versuch ist strafbar.<br>(3) Die Selbstgefährdung ist nicht strafbar. |
| § 12. (1) ....<br>**(2) Die Verpflichtung zur Beibringung eines Sachkundenachweises (§ 4) trifft**<br>**1. Landwirte bzw. Landwirtinnen ab dem 1. Jänner 1991,**<br>**2. alle übrigen Verwender bzw. Verwenderinnen ab dem 1. Jänner 1993.** | § 12. (1) ...<br>(2) Die Verpflichtung zur Beibringung eines Sachkundenachweises (§ 4) trifft<br>1. Landwirte ab dem 1. Jänner 1991,<br>2. alle übrigen Verwender ab dem 1. Jänner 1993. |